

Veränderung gerichtet sind, und deren jede als mit den anderen Behauptungen wirkende Bedingung jener Veränderung gewollt ist. Jene Veränderung, auf welche eine „Gesamt-Behauptung“ gerichtet ist, stellt stets eine besondere seelische Veränderung, nämlich eine Geltung bzw. Quasi-Geltung dar. Eine „Gesamt-Behauptung“ ist also nur das identische Allgemeine mehrerer besonderer unselbständiger Behauptungen, insbesondere ist also auch eine „Gesamt-Verhalten-Werbung“ nur das identische Allgemeine mehrerer besonderer unselbständiger Verhalten-Werbungen. Keineswegs aber darf das Wort „Gesamt-Behauptung“ in dem Sinne mißverstanden werden, als würde mit ihm eine besondere Behauptung bezeichnet, die von einem „übermenschlichen Subjekte“, von einem „übermenschlichen Wesen“ u. dgl. aufgestellt wurde, denn eine besondere „Gesamtheit von Mit-Behauptenden“ („unselbständig Behauptenden“) ist niemals ein „Behauptender“, insbesondere ist eine besondere „Verhalten-Mit-Werber-Gesamtheit“ niemals ein „Verhalten-Werber“.

Mehrere Seelen können insbesondere auch die Macht haben, durch eine mittels Abstimmungsreihe aufgestellte Gesamt-Behauptung besondere Wirkungen hervorzurufen, in welchem Falle wir von einer „durch Abstimmungsreihe aufgestellten Gesamt-Behauptung“ sprechen. Als „Abstimmungsreihe“ bezeichnen wir eine Reihe von unselbständigen Behauptungen je besonderen Behauptenden, welche sich darstellen als unselbständige Quasi-Antworten auf eine besondere „Entscheidungs-Quasi-Frage“, die gerichtet wurde an eine solche Gesamtheit von Adressaten, welche nur durch besondere Gesamt-Behauptung („Gesamt-Quasi-Antwort“) den jener Entscheidungs-Quasi-Frage zugrunde liegenden Zweifel lösen können, insofern jene Gesamt-Behauptung als entscheidende wirkende Bedingung oder als entscheidende Wider-Bedingung hinsichtlich des Eintrittes besonderen zweifelhaften Ereignisses in Betracht kommt. Jede „unselbständige Behauptung“, welche jemand innerhalb einer Abstimmungsreihe als unselbständige Quasi-Antwort auf die die Abstimmungsreihe bedingende Entscheidungs-Quasi-Frage aufstellt, nennen wir eine „Abstimmung“ („Stimmabgabe“) und solches unselbständige Behaupten ein „Abstimmen“ („Stimme abgeben“, „Stimmen“).

Wie bereits dargelegt wurde, wird mit jeder „Entscheidungs-Quasi-Frage“ auf disjunktives Verhalten des Adressaten gezielt, nämlich darauf, daß der Adressat aus mehreren in der Entscheidungs-Quasi-Frage bezeichneten Behauptungen eine besondere Behauptung aufstelle. Der „Gegenstand“ jeder „Entscheidungs-Quasi-Frage“, das „zur Entscheidung Quasi-Gefragte“, sind also stets jene Behauptungen des Adressaten, um welche geworben wird. Deshalb sind auch „Abstimmungs-Gegenstand“ stets mindestens zwei Behauptungen, um welche disjunktiv ge-